

Polizeiverordnung der Stadt Adliswil, PoV

vom 4. Dezember 2013

Inkraftsetzung am 1. März 2014

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	1
	Art. 2 Zuständigkeit	1
	Art. 3 Verhalten gegenüber Polizeiorganen	1
II.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	1
	Art. 4 Sicherheit und Ordnung	1
	Art. 5 Umzüge, Veranstaltungen	1
	Art. 6 Schutzvorrichtungen	2
	Art. 7 Rettungseinrichtungen	2
	Art. 8 Füttern wild lebender Tiere	2
	Art. 9 Schiessen und Schiessgelände	2
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	2
	Art. 10 Arbeiten an Fahrzeugen	2
	Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	2
	Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes	3
	Art. 13 Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering	3
	Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien	3
	Art. 15 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen usw.	3
	Art. 16 Feuern in öffentlichen Anlagen	3
	Art. 17 Schutz des Kulturlandes	4
IV.	Lärmschutz	4
	Art. 18 Nachtruhe	4
	Art. 19 Allgemeine Ruhezeiten	4
	Art. 20 Landwirtschaft	4
	Art. 21 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	4
	Art. 22 Motorsport, Motorspielzeuge	4
	Art. 23 Feuerwerk	5
V.	Wirtschafts- und Gewerbe Polizei	5
	Art. 24 Schliessungsstunde	5
	Art. 25 Aufschiebung der Schliessungsstunde	5
	Art. 26 Aufhebung der Schliessungsstunde (Freinacht)	5
	Art. 27 Ausnahmegewilligungen für einzelne Gastwirtschaften	5
	Art. 28 Hohe Feiertage	6
	Art. 29 Sammlungen und Betteln	6
VI.	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	6
	Art. 30 Meldewesen, Aufenthalt und Niederlassung	6
VII.	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	6
	Art. 31 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	6
	Art. 32 Strafbestimmungen	6

VIII. Schlussbestimmung	7
Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 34 Inkrafttreten	7
Fussnoten	8
Alphabetisches Stichwortverzeichnis	9

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1 Die Polzeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Stadtgebiet Adliswil.

2 Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts.

3 Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

1 Der Stadtrat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

2 Die kommunalpolizeilichen Aufgaben stehen unter Aufsicht des/der Ressortvorstehers/in Sicherheit und Gesundheit. Ausgeführt werden sie von den bezeichneten Polizeioorganen, insbesondere der Stadtpolizei.

3 Das Ressort Sicherheit und Gesundheit kann zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung spezielle Anordnungen verfügen.

Art. 3 Verhalten gegenüber Polizeioorganen

Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

1 Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören sowie die Sicherheit von Menschen, Umwelt oder Eigentum zu gefährden. ¹⁾

2 Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden, ²⁾
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen, ³⁾
- c) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Umzüge, Veranstaltungen

1 Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

2 Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Sicherheit und Gesundheit verboten werden, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

1 Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr entsteht.

2 Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

1 Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

2 Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

3 Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Füttern wild lebender Tiere

Der Stadtrat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

Art. 9 Schiessen und Schiessgelände

1 Das Schiessen mit Feuerwaffen richtet sich nach dem Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition ⁴⁾

2 Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

1 Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person zur Verfügung.

2 Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.

3 Für die Bewilligung ist das Ressort Sicherheit und Gesundheit zuständig.

4 Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes

1 Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

2 Er berichtet im Jahresbericht über den Einsatz von Videokameras zur Überwachung des öffentlichen Grundes.

Art. 13 Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering

1 Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen. Darunter fallen insbesondere das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Urinieren und dergleichen an dafür nicht vorgesehenen Orten.

2 Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien

1 Auf öffentlichem Grund, in öffentlichen Anlagen und Waldungen ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien verboten.

2 In besonderen Fällen kann das Ressort Sicherheit und Gesundheit Ausnahmen bewilligen.

Art. 15 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, usw.

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit und Gesundheit.⁵⁾

Art. 16 Feuern in öffentlichen Anlagen

Das Feuern in öffentlichen Anlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 17 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit ist verboten.⁶⁾

IV. Lärmschutz**Art. 18 Nachtruhe**

1 Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

2 Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

3 Das Ressort Sicherheit und Gesundheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 19 Allgemeine Ruhezeiten

1 Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Wertstoffsammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, samstags bis 07.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

2 Das Ressort Sicherheit und Gesundheit kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 20 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern sie keinen Aufschub dulden.

Art. 21 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

1 Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

2 Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

3 Das Ressort Sicherheit und Gesundheit kann für grössere Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen.

Art. 22 Motorsport, Motorspielzeuge

1 Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

2 Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Ressorts Sicherheit und Gesundheit notwendig.⁷⁾

Art. 23 Feuerwerk

1 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in den Nächten vom 31. Juli auf den 1. August, vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

2 Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Sicherheit und Gesundheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

3 Für besondere, öffentliche Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit und Gesundheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

V. Wirtschafts- und Gewerbe Polizei

Art. 24 Schliessungsstunde

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und die zugehörige Verordnung.⁸⁾

Art. 25 Aufschub der Schliessungsstunde

1 Die ordentliche Schliessungsstunde (24.00 Uhr) ist am Chilbisonntag allgemein bis 02.00 Uhr hinausgeschoben

2 Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit und Gesundheit die ordentliche Schliessungsstunde aufschieben.

Art. 26 Aufhebung der Schliessungsstunde (Freinacht)

1 Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:

- a) Silvester
- b) Adliswiler Fasnacht
- c) Bundesfeiertag
- d) Chilbifreitag und Chilibisamstag

2 Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit und Gesundheit die ordentliche Schliessungsstunde aufheben.

Art. 27 Ausnahmbewilligungen für einzelne Gastwirtschaftsbetriebe

1 Für einzelne Gastwirtschaftsbetriebe kann das Ressort Sicherheit und Gesundheit die Schliessungsstunde dauernd oder befristet aufschieben.

2 Eine dauernde Bewilligung ist von einem vorangehend befristeten Aufschub der Schliessungsstunde ohne Nachtruhestörung abhängig.

Art. 28 Hohe Feiertage

1 An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes.⁹⁾

2 Hohe Feiertage sind:

- a) Karfreitag
- b) Ostersonntag
- c) Pfingstsonntag
- d) Eidg. Betttag
- e) Weihnachtstag

Art. 29 Sammlungen und Betteln

1 Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit und Gesundheit.

2 Betteln ist gemäss § 9 des Straf- und Justizvollzugsgesetz verboten.¹⁰⁾

VI. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 30 Meldewesen, Aufenthalt und Niederlassung

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.¹¹⁾

VII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 31 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

1 Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

2 Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 32 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können teilweise im Verfahren

gemäss Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.¹²⁾

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Stadt Adliswil vom 20. November 2001 und allfällige weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.¹³⁾

Adliswil, 4. Dezember 2013

Gemeinderat Adliswil

Fussnoten

- 1) Im Fall einer Gefährdung des Lebens: vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
- 2) Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
- 3) Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0), im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: vgl. Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)
- 4) Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG, SR 514.54)
- 5) Für Reklamen im Bereich von Strassen vgl. Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01) und Signalisationsverordnung (SR 741.21)
- 6) Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
- 7) Im Fall einer Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte an Fluggeräten: vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
- 8) Gastgewerbegesetz (LS 935.11) und Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12)
- 9) Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.4)
- 10) Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG, LS 331)
- 11) Gesetz über das Gemeindewesen (GG, LS 131.1) und Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2), vgl. zudem Registerharmonisierungsgesetz (SR 431.02)
- 12) Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 4. Dezember 2013
- 13) Inkrafttreten: 1. März 2014 (SRB 2014-25)

Alphabetisches Stichwortverzeichnis

	Artikel
Allgemeine Ruhezeiten	19
Aufenthalt	30
Aufsicht	2
Baustellen	6
Betteln	29
Bewilligungen	27/28
Bodenöffnungen	6
Bussen	32
Campieren	14
Demonstrationen	5
Feuern in öffentlichen Anlagen	16
Feuerwaffen	9
Feuerwerk	23
Eigentum	1/4/15
Ersatzvornahme	31
Gartenarbeiten	19
Gastwirtschaften	27
Geltungsbereich	1
Gemeinderechtliche Ordnungsbussen	32
Gräben	6
Gruben	6
Hohe Feiertage	28
Kosten	13/31
Kulturland	17
Landwirtschaft	20
Lärmschutz	18
Lautsprecher	21
Littering	13
Meldepflicht	30
Motor	22
Musizieren	21
Nachtruhe	18
Nachtruhestörung	18/27
Niederlassung	30
Ordnung	2/4/5/12
Ordnungsbussen	32
Parkzeitbeschränkung	11
Plakate	15
Polizeiorgane	2/3
Polizeistunde, siehe Schliessungsstunde	24

Polzeiverordnung	PoV
Rasenmähen	4
Reklamen	8
Rettungseinrichtung	1/2
Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz	8
Sammlungen	1
Schiessen	1/2
Schliessungsstunde	24/25/26
Silos	6
Sicherheit	4
Singen	21
Strafbestimmungen	32
Tiere	1/8
Überwachung	12
Umwelt	1/4
Umzüge	5
Verhalten gegenüber Polizeiorganen	3
Versammlungen	5
Verstärkeranlagen	21
Verunreinigung	13
Verwaltungszwang	31
Videokameras	12
Waffen	9
Wald	14
Wohnwagen	314
Zelte	14/18/21
Zuständigkeit	2